hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 19.05.2026 **Nr. 12/2026**

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang

Musikwissenschaft und Musikvermittlung (MWMV)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Nds. Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118) ist die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft und Musikvermittlung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien am 22. April 2026 vom Senat der Hochschule beschlossen worden.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 5. Mai 2026 gemäß § 14 und §18 NHG sowie § 7 Abs. 2 NHZG in Verbindung mit § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Musikwissenschaft und Musikvermittlung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover genehmigt.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist, Bewerbungsunterlagen 4
§ 4 Zulassungsverfahren 6
§ 5 Zulassungskommission 7
§ 6 Niederschrift 7
§ 7 Entscheidung über die Zulassung (Bescheid Erteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens) 7
§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester 8
§ 9 Inkrafttreten 8

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Musikwissenschaft und Musikvermittlung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen insgesamt mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

(4) Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) [1]Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Musikwissenschaft und Musikvermittlung ist ein fachlich geeignetes Studium mit Bachelorabschluss oder gleichwertigem Abschluss in

a) einem musikwissenschaftlichen, musikpädagogischen oder einem entsprechend künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang (z. B. ein Lehramtsstudium mit Hauptfach Musik), oder
b) in einem wissenschaftlichen Studiengang mit einer für die Musikwissenschaft und -vermittlung relevanten Schwerpunktsetzung, z.B. aus dem Bereich der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften, oder
c) in einem musikbezogenen künstlerischen Studiengang, der musikwissenschaftliche, musikpädagogische oder andere musikbezogene wissenschaftliche Anteile von mindestens 20 Leistungspunkten enthält (z. B. aus einem Studium der Instrumentalpädagogik oder einer musikalisch-künstlerischen Ausbildung), zuzüglich einer eigenständig verfassten musikwissenschaftlichen oder musikpädagogischen Hausarbeit im Umfang von mindestens 20 Seiten.

[2]Im Falle des Satzes 1 Buchstaben b und c ist die fachliche Eignung des Vorstudiums ergänzend durch ein Eignungsgespräch mit der Zulassungskommission im Umfang von ca. 25 Minuten nachzuweisen, welches sich insbesondere auf das für ein erfolgreiches Studium erforderliche wissenschaftliche Reflexionsvermögen sowie die wenigstens erforderlichen fachlichen und methodischen Grundkenntnisse erstreckt. [3]Die Zulassungskommission kann im Falle des Satzes 1 Buchstabe b abweichend von Satz 2 auf die Durchführung eines Eignungsgesprächs verzichten, sofern die fachliche Eignung nach Aktenlage feststeht. [4]Je nach Feststellung des Grades der Eignung in einem Eignungsgespräch werden bis zu 15 Punkte wie folgt vergeben; eine fachliche Eignung ggf. mit Auflagen ist nachgewiesen, wenn wenigstens 5 Punkte erreicht werden:

Die*Der Bewerber*in ist	
sehr geeignet	12 - 15 Punkte
geeignet	7 - 11 Punkte
mit Einschränkungen geeignet	5 - 6 Punkte
nicht geeignet	0 - 4 Punkte

(2) [1]Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Zulassungskommission. [2]Die Feststellung der fachlichen Eignung kann mit einer Auflage verbunden werden, fehlende Kenntnisse durch Belegung geeigneter Module aus dem Bachelorstudium im Umfang von höchstens 15 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. [3]Bei durch die Bewerbenden zu vertretender Nichteinhaltung der Frist erlischt die Zulassung.

(3) [1]Der Abschluss muss entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule mit gleichwertigen Abschlüssen erworben sein. [2]Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (http://anabin.kmk.org) festgestellt.

(4) Abweichend vom § 2 Abs. 1 sind Bewerber*innen vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn nicht mehr als 30 Leistungspunkte zum jeweiligen Bachelorabschluss fehlen, so dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird.

(5) [1]Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. [2]Der Nachweis ist durch das erfolgreiche Bestehen einer Prüfung auf dem für den Studiengang vorgesehenen Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (C1) zu erbringen. [3]Die aktuell anerkannten Zertifikate zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse sind der Website der Hochschule für Musik, Theater und Medien zu entnehmen.

(6) [1]Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Abs. 5 nicht erfüllen können unter der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Beginn des zweiten Fachsemesters zu erbringen, sofern zur Immatrikulation ein Nachweis auf dem Niveau GER B 2 vorgelegt wird. [2]Bei durch die Bewerbenden zu vertretender Nichteinhaltung der Fristen erlischt die Zulassung.

(7) [1]Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. [2]Die Einschreibung der Bewerbenden erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise gemäß Absatz 4 bis 6 nicht innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist erbracht worden sind und die*der Bewerber*in dies zu vertreten hat.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist, Bewerbungsunterlagen

(1) [1]Der Masterstudiengang Musikwissenschaft und Musikvermittlung beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. [2]Die Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 und 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen im Zeitraum vom 20. Mai bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und vom 20. Dezember bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. [3]Die Bewerbung ist über das von der Hochschule für Musik, Theater und Medien genutzte Online-Portal zu stellen. [4]Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. [5]Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerbenden von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Die Bewerbung im Online-Portal muss folgende Angaben enthalten:

a) Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en),

b) Angaben zum jeweils gewünschten Studienfach für die Modulgruppen Schwerpunktfach sowie Spezialisierung gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft und Musikvermittlung,

c) Angaben zum gewünschten Fachsemester,

d) Angaben zur bisherigen Laufbahn und zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,

e) Angaben darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,

f) eine Erklärung darüber, dass in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang keine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,

g) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,

h) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,

i) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.

(3) [1]Mit der Bewerbung sind folgende Unterlagen hochzuladen:

a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs (inkl. einer Leistungsübersicht [Transcript of Records]) oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung (Leistungsübersicht [Transcript of Records]) über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote sowie eine Immatrikulationsbescheinigung des Bachelorstudiengangs;

b) ggf. ein Sprachnachweis nach § 2 Abs. 5;

c) falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, sind beglaubigte Übersetzungen der Urkunden beizufügen;

d) ein ca. einseitiges Bewerbungsschreiben, das Aufschluss gibt über die Studienmotivation, die Gründe für die Wahl des Schwerpunktfachs, die Erwartungen an das Studium sowie die spezifischen Vorkenntnisse und Erfahrungen.

e) [2]Bewerber*innen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c reichen ggf. zusätzlich eine oder mehrere selbständig verfasste musikwissenschaftliche oder musikpädagogische Hausarbeiten im Umfang von insgesamt mindestens 20 Seiten in deutscher oder englischer Sprache ein. [3]Den eingereichten Hausarbeiten ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen. [4]Die eventuelle Verwendung KI-gestützter Tools ist zu dokumentieren. [5]Zur Sicherstellung der Eigenständigkeit behält sich die Hochschule vor, eine Eigenständigkeits- und Plagiatsprüfung mit geeigneten technischen Hilfsmitteln durchzuführen.

(4) [1]Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) [1]Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a) und ein Auswahlgespräch werden für die Bewerbenden Punkte vergeben. [2]Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. [3]Bei Ranggleichheit entscheidet die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a), sodann das Los.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt folgendes Punkteschema:

a) Die erreichte Punktzahl für die Abschluss-/vorläufige Durchschnittsnote bildet sich wie folgt:

1,0	=	15 Punkte
1,3	=	13,5 Punkte
1,7	=	11,5 Punkte
2,0	=	10 Punkte
2,3	=	8,5 Punkte
2,7	=	6,5 Punkte
3,0	=	5 Punkte
3,3	=	3,5 Punkte
3,7	=	1,5 Punkte
4,0	=	0 Punkte

b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden bis zu 15 Punkte vergeben:

sehr geeignet	12 - 15 Punkte
geeignet	7 - 11 Punkte
mit Einschränkungen geeignet	5 - 6 Punkte
nicht geeignet	0 - 4 Punkte

c) Anhand der Bewertungen nach Buchstaben a und b wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, in welche die Punkte für die Note (Buchstabe a) zu 60% und das Ergebnis eines Auswahlgesprächs (Buchstabe b) zu 40 % eingehen.

(3) [1]Das Auswahlgespräch wird mit den Mitgliedern der Zulassungskommission geführt und dauert ca. 25 Minuten. [2]Das Gespräch findet nach näherer Bestimmung durch die Zulassungskommission in Präsenz oder im Wege eines geeigneten Audio- und Videoübertragungssystems statt. [3]Über mögliche Inhalte dieses Gesprächs informieren gesonderte Informationsblätter für jedes Schwerpunktfach. [4]Mit dem Auswahlgespräch soll neben der Studienmotivation insbesondere der Grad der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerbenden für den gewählten Studiengang ermittelt werden (u. a. das wissenschaftliche Reflexionsvermögen sowie die fachlich einschlägigen Grundkenntnisse aus dem Vorstudium). [5]Die Mitglieder der Zulassungskommission bewerten die Bewerbenden auf einer Skala nach Absatz 2 Buchstabe b.

(4) [1]Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zu vergebenden Studienplätze um mehr als das Zweifache, kann die Zulassungskommission aufgrund der erreichten Punktzahl für die Abschluss-/vorläufige Durchschnittsnote eine Vorauswahl der Kandidat*innen vornehmen, die

zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden. [2]Je zu vergebendem Studienplatz sind wenigstens zwei Bewerbende einzuladen.

(5) Wurde ein Eignungsgespräch nach § 2 Abs. 1 Satz 2 durchgeführt, so tritt seine Bewertung an die Stelle der Bewertung des Auswahlgesprächs; ein zusätzliches Auswahlgespräch findet nicht statt.

(6) [1]Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach der erreichten Punktzahl für die Abschluss-/vorläufige Durchschnittsnote. [2]Ist auch diese gleich, entscheidet das Los.

§ 5 Zulassungskommission

(1) [1]Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, die Durchführung des Zulassungsverfahrens sowie die Entscheidung über die Zulassung obliegen der Zulassungskommission. [2]Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.

(2) [1]Die Zulassungskommission, einschließlich Vorsitzende*r sowie Stellvertreter*in, wird vom Senat bestimmt. [2]Sie besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei der Gruppe der Hochschullehrenden angehören. [3]Ein Mitglied kann wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in sein. [4]Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden übernommen werden. [5]Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder; im Falle von Prüfungsentscheidungen ist Enthaltung ausgeschlossen. [6]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. [7]Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben bis zur Wiederbestellung oder Bestellung eines nachfolgenden Mitglieds im Amt

(3) Der Senat kann für die Mitglieder der Kommission Stellvertreter*innen benennen.

(4) [1]Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. [2]Sofern fachliche Gründe die Heranziehung weiterer Personen erfordern, können mit Beschluss der Zulassungskommission Gäste mit beratender Stimme an den Eignungs- und Auswahlgesprächen sowie an den Sitzungen der Zulassungskommission teilnehmen; das Teilnahmerecht erstreckt sich nicht auf Bewertung und Bekanntgabe von Bewertungen.

§ 6 Niederschrift

(1) [1]Über Eignungs- und Auswahlgespräche ist eine Niederschrift zu führen. [2]In der Niederschrift müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und der Name der*des Bewerbenden, Ort, Datum und Uhrzeit des Gesprächs sowie das Abstimmungsergebnis enthalten sein.

(2) [1]Bei einer Reihenfolge ist die Ermittlung des Ranges festzuhalten. [2]Sofern Auflagen erforderlich sind, sind diese Auflagen samt der Frist für die Erfüllung in der Niederschrift festzuhalten. [3]Die Niederschrift wird in der Regel in der genutzten Bewerbungsplattform elektronisch geführt.

§ 7 Entscheidung über die Zulassung (Bescheid Erteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens)

(1) [1]Bewerbende, die zugelassen werden, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid über die von der Hochschule genutzte Bewerbungsplattform. [2]In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die*der Bewerber*in über das von der Hochschule für Musik,

Theater und Medien genutzte Online-Portal zu erklären hat, ob der Studienplatz angenommen wird. [3]Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. [4]Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Die Zulassung kann von der Zulassungskommission bei Bewerbungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) und c) an Auflagen geknüpft werden, die im Zulassungsbescheid festgehalten werden und innerhalb einer gesetzten Frist zu erbringen sind.

(3) Die Zulassung gilt nur für den entsprechenden Bewerbungstermin.

(4) [1]Bewerbende, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. [2]Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 und Abs. 6 durchgeführt.

(6) Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft oder alle Nachrücklisten erschöpft sind, spätestens jedoch zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

[1]Sofern Bewerbende bereits Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an anderen Studiengängen der Hochschule für Musik, Theater und Medien oder an anderen Hochschulen oder vergleichbaren Institutionen erbracht haben, die den im Masterstudiengang Musikwissenschaft und Musikvermittlung der Hochschule für Musik, Theater und Medien geforderten Kompetenzen entsprechen, kann die Zulassung in ein höheres Fachsemester erfolgen. [2]Die Zuteilung der Plätze erfolgt gemäß § 4.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Ordnung tritt an die Stelle der bisherigen Ordnung und gilt erstmals für die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester 2026/27.